



**Organisationsgesetz
der Gemeinde Pontresina**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Art. 1 Gegenstand.....	3
	Art. 2 Amtsantritt.....	3
II.	Gemeindevorstand	3
A.	STELLUNG UND AUFGABEN	3
	Art. 3 Funktion und Organisation	3
	Art. 4 Departemente.....	3
	Art. 5 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	3
	Art. 6 Finanzkompetenzen.....	4
	Art. 7 Wahlkompetenzen	4
	Art. 8 Ausschüsse.....	4
	Art. 9 Aufgabendelegation.....	4
B.	SITZUNGEN	4
	Art. 10 Allgemeines	4
	Art. 11 Leitung	4
	Art. 12 Zusammenarbeit	5
	Art. 13 Protokollführung	5
	Art. 14 Unterschriftenregelung	5
C.	ENTSCHÄDIGUNG	5
	Art. 15 Pensum und Entschädigung	5
III.	Geschäftsleitung	5
	Art. 16 Funktion und Zusammenarbeit	5
	Art. 17 Sitzungen, Beschlussfassung und Mitwirkung Gemeindevorstand	6
	Art. 18 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	6
	Art. 19 Finanzkompetenzen.....	6
	Art. 20 Unterschriftenregelung	6
IV.	Gemeindeverwaltung	7
	Art. 21 Stellung und Organisation.....	7
	Art. 22 Gemeindeganzlei	7
	Art. 23 Abteilungsleitung.....	7
	Art. 24 Schulleitung	7
	Art. 25 Unterschriftenregelung	7
V.	Rechtspflege	8
	Art. 26 Beschwerderecht	8
VI.	Schlussbestimmungen	8
	Art. 27 Inkrafttreten.....	8
	Art. 28 Änderung geltenden Rechts.....	8

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Rechte und Pflichten sowie den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Beziehung zwischen dem Gemeindevorstand, der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung. Gegenstand

Art. 2

Der Amtsantritt der Gemeindebehörden erfolgt auf den 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Amtsantritt

II. Gemeindevorstand

A. STELLUNG UND AUFGABEN

Art. 3

¹ Der Gemeindevorstand ist die oberste Exekutivbehörde der Gemeinde. Er ist zuständig für die Organisation und Führung der Gemeinde und überwacht die Gemeindeverwaltung. Er kann die nötigen Weisungen erteilen. Funktion und Organisation

² Der Gemeindevorstand konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsdauer durch die Wahl des Vizepräsidentiums, die Zuweisung der Departemente auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Regelung der internen Stellvertretung.

Art. 4

¹ Der Gemeindevorstand legt die Aufgabenbereiche und die Organisation der Departemente auf der Grundlage der Gliederung der Rechnungslegung fest. Departemente

² Die Zuteilung der Departemente erfolgt nach den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Gemeindevorstandsmitglieder. Sie kann vom Gemeindevorstand jederzeit geändert werden.

³ Jedem Mitglied des Gemeindevorstandes obliegt die Führung mindestens eines Departements sowie die Stellvertretung eines anderen Departements.

Art. 5

¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung, Gemeindegesetze oder im Rahmen dieses Gesetzes der Geschäftsleitung oder einem anderen Organ übertragen sind. Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

² Seine Aufgaben richten sich nach der Gemeindeverfassung.¹ Ihm obliegen namentlich auch die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen:

- a) die Erarbeitung der Legislaturziele, des Finanzplans und des Budgets;
- b) die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen;
- d) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- e) der Entscheid über die Führung von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichs- und Schiedsgerichtsverträgen;
- f) die Regelung der Entschädigung des Gemeindepräsidentiums, der Behörden und der Kommissionen², des Personalstellenplans und der jährlichen generellen Lohnanpassungen, soweit das Gesetz keine andere Regelung vorsieht;
- g) die Anstellung von leitenden Mitarbeitenden der Gemeinde auf Vorschlag der Geschäftsleitung und der Personalleitung;
- h) Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, sofern ein Mitglied des Vorstands dies verlangt;
- i) der Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsleitung, anderer Organe oder der Gemeindeverwaltung, sofern das Gesetz eine gemeindeinterne Beschwerdemöglichkeit vorsieht;

j) die periodische Information der Bevölkerung.

¹ Art. 41 -44 GV

² Verordnung über die Entschädigung des Gemeindepräsidiums und Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Behörden und Kommissionen.

Finanz-
kompetenzen

Art. 6

¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind als Departementsvorstehende berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Betrag bis Fr. 2'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens je Fr. 5'000 pro Jahr zu beschliessen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zudem berechtigt, in dieser Funktion nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens Fr. 10'000 pro Jahr zu beschliessen.

Wahl-
kompetenzen

Art. 7

¹ Der Gemeindevorstand wählt:

- a) die Mitglieder der Baukommission;
- b) die Mitglieder des Tourismusrates;
- c) die Mitglieder der weiteren Kommissionen;
- d) den Gemeindeführungsstab;
- e) die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Delegierten in Gemeindeverbindungen, -verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
- f) die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

² Bei der Wahl der Baukommission und des Tourismusrates achtet der Gemeindevorstand darauf, dass in der Regel die Mehrheit der Mitglieder in der Gemeinde wohnhaft sind. Den Ortsgruppierungen steht ein Vorschlagsrecht zu.

Ausschüsse

Art. 8

¹ Der Gemeindevorstand kann Ausschüsse bilden.

² Diese führen für das Kollegium mit anderen Behörden, Institutionen oder mit Privaten Verhandlungen und bereiten Entscheidungsgrundlagen für den Gemeindevorstand vor.

Aufgaben-
delegation

Art. 9

¹ Der Gemeindevorstand kann ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Verwaltungsaufgaben generell oder im Einzelfall an die Geschäftsleitung oder die Verwaltung delegieren.

² Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheidungen ist nur zulässig, soweit sie durch Gesetz erfolgt.

B. SITZUNGEN

Allgemeines

Art. 10

¹ Der Gemeindevorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Terminplanung erfolgt am Jahresende für das Folgejahr.

² Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Die Gemeindegemeinschafterin bzw. der Gemeindegemeinschafter nimmt mit beratender Stimme an der Beratung teil.

Leitung

Art. 11

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes werden von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten geleitet. Ist sie oder er abwesend oder im Ausstand, so übernimmt das Vizepräsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied diese Funktion.

Art. 12

¹ Die oder der Departementsvorstehende arbeitet, namentlich bei wichtigen Geschäften, mit dem Gemeindepräsidium eng zusammen. Über besondere Vorkommnisse und Entwicklungen im Departement hat sie oder er unverzüglich dem Gemeindepräsidium zuhanden des Gemeindevorstandes Bericht zu erstatten. Zusammenarbeit

² Bei Geschäften, die den Bereich mehrerer Departemente berühren, entscheidet der Gemeindevorstand, welches Departement für die Bearbeitung zuständig ist.

Art. 13

¹ Über die Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat insbesondere die anwesenden Personen, die Geschäfte sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Protokollführung

² Das Protokoll ist von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

³ In die Protokolle des Gemeindevorstandes dürfen seine Mitglieder, die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben Einsicht nehmen.

⁴ Protokollauszüge werden auf Ersuchen hin mit Zustimmung des Gemeindepräsidiums Dritten ausgehändigt, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen ist und einer derartigen Mitteilung keine erheblichen Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. In der Regel geschieht dies erst nach Genehmigung des betreffenden Protokolls.

Art. 14

¹ Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes führt das Gemeindepräsidium zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Bei deren Abwesenheit liegt die Unterschriftsberechtigung bei deren jeweiligen Stellvertretungen. Unterschriftenregelung

² Wird die Bearbeitung oder Beschlussfassung durch Gesetz, Verordnung oder im Einzelfall durch den Gemeindevorstand delegiert, so richtet sich die Unterschriftsberechtigung nach den jeweiligen Bestimmungen.

C. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 15

¹ Das Gemeindepräsidium darf ein Pensum von 80% nicht unterschreiten. Das Jahresgehalt wird im Rahmen von einer Lohnklasse und 20 Lohnstufen festgesetzt (vgl. Anhang). Der Gemeindevorstand bestimmt die Einstufung innerhalb der Lohnklasse und -stufen. Er berücksichtigt dabei die Ausbildung sowie die beruflich und ausserberuflich erworbenen, relevanten Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen. Pensum und Entschädigung

² Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten eine pauschale Jahresentschädigung sowie Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen nach den für Behörden- und Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen.

III. Geschäftsleitung

Art. 16

¹ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Steuerung und Überwachung der Tagesgeschäfte der Gemeinde. Funktion und Zusammenarbeit

² Die Geschäftsleitung umfasst 6 Personen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeindepräsident/in (Vorsitz)
- Gemeindeschreiber/in
- Leiter/in Finanzen
- Leiter/in Bau und Werkdienst
- Leiter/in Technik und Betrieb Sportanlagen
- Leiter/in Tourismus

³ Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu ihren Sitzungen beziehen.

Sitzungen, Beschlussfassung und Mitwirkung Gemeindevorstand

Art. 17

¹ Die Geschäftsleitung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung an einer Sitzung nicht anwesend sein kann, wird es durch eine Stellvertretung ersetzt. Die Geschäftsleitung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind.

² Die Traktandenliste der Geschäftsleitungssitzungen liegt mindestens drei Tage vor der Sitzung auf. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes kann vor Sitzungsbeginn verlangen, dass das Geschäft zuhanden der Beschlussfassung im Gemeindevorstand traktandiert wird. Die Geschäftsleitung behandelt das Geschäft und stellt Antrag an den Gemeindevorstand.

³ Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen mit Mehrheitsentscheid. Der Stichtscheid liegt beim Vorsitz.

⁴ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt und können jederzeit Einsicht in die Protokolle der Geschäftsleitungssitzungen nehmen.

Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Art. 18

¹ Der Geschäftsleitung obliegen die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen:

- a) Zuweisung und Fristansetzungen für operative Aufgaben innerhalb der Gemeindeverwaltung;
- b) Anstellung von Mitarbeitenden der Gemeinde mit Ausnahme der leitenden Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden im Schulbereich;
- c) Umsetzung der vom Vorstand genehmigten Projekte inklusive Arbeitsvergabe und Kreditfreigabe im Rahmen des Budgets und der gesetzlichen Vorgaben in Absprache mit dem Gemeindepräsidium und der oder dem zuständigen leitenden Mitarbeitenden;
- d) Erteilung insbesondere von folgenden Bewilligungen:
 - Bewilligungen für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe;
 - Kutschenbewilligungen;
 - Feuerwerksbewilligungen.

² Die kommunale Gesetzgebung kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen zuweisen.

³ Die Delegation von weiteren Aufgaben durch den Gemeindevorstand richtet sich nach Art. 9.

Finanzkompetenzen

Art. 19

Die Geschäftsleitung besitzt die folgenden Finanzkompetenzen:

1. Freigabe von budgetierten und im Rahmen von Projekten durch den Vorstand genehmigten Ausgaben ab 5'000 CHF;
2. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen (einmalig) bis zu höchstens 20'000 CHF bzw. bis zu höchstens 5'000 CHF (wiederkehrend) und in der Summe von höchstens 50'000 CHF pro Jahr;
3. Genehmigung von Beitragsgesuchen im Rahmen des Budgets;
4. Genehmigung von neuen Beitragsgesuchen im Bereich Tourismus, Kultur und Sport bis 5'000 CHF pro Gesuch, maximal für 25'000 CHF pro Jahr.

Unterschriftenregelung

Art. 20

Im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung führt das Gemeindepräsidium zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche

Unterschrift für die Gemeinde. Bei deren Abwesenheit liegt die Unterschriftsberechtigung bei deren jeweiligen Stellvertretungen.

IV. Gemeindeverwaltung

Art. 21

¹Die Gemeindeverwaltung wird durch die Gemeindegeschreiberin oder den Gemeindegeschreiber geleitet; sie oder er ist dem Gemeindepräsidium unterstellt. Stellung und Organisation

²Der Gemeindevorstand legt die Gliederung der Gemeindeverwaltung in einem Organigramm fest.

Art. 22

¹Der Gemeindeganzlei obliegen die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen: Gemeindeganzlei

1. Abwicklung von Gesuchen um öffentliche Unterstützung im Bereich Sozialwesen, solange sich diese nicht über den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) befinden. Einmal jährlich muss dem Gemeindevorstand eine Übersicht aller Fälle vorgelegt werden.
2. Erlass von Schulden von in Not geratenen natürlichen Personen, für welche die Bezahlung der Rechnungen eine untragbare Härte bedeuten würde, solange der Betrag pro zahlungspflichtige Person 5'000 CHF im Jahr nicht übersteigt.
3. Erteilung von folgenden Bewilligungen:
 - Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz;
 - Festwirtschaftsbewilligungen;
 - Fahrbewilligungen;
 - Parkbewilligungen;
 - Plakatierungen;
 - Bewilligungen für die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen durch Auswärtige.

²Die kommunale Gesetzgebung kann der Gemeindeganzlei weitere Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen zuweisen.

³Die Delegation von weiteren Aufgaben durch den Gemeindevorstand richtet sich nach Art. 9.

Art. 23

¹Budgetierte Beträge unter 5'000 CHF können von den Abteilungsleitungen freigegeben werden. Abteilungsleitung

²Die kommunale Gesetzgebung kann einer Abteilungsleitung weitere Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen zuweisen.

³Der Gemeindevorstand kann einer Abteilungsleitung betriebliche Aufgaben zum Entscheid zuweisen.

Art. 24

Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung des Kantons und der Gemeinde. Schulleitung

Art. 25

Im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeganzlei und der Abteilungsleitung unterzeichnet die Leiterin oder der Leiter alleine. Bei deren Abwesenheit liegt die Unterschriftsberechtigung bei deren jeweiligen Stellvertretungen. Unterschriftenregelung

V. Rechtspflege

Art. 26

- Beschwerderecht ¹ Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung oder der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.
² Im Schulbereich richtet sich der Weiterzug nach dem kantonalen Recht.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

- Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Annahme der Totalrevision der Gemeindeverfassung durch die Urnengemeinde vom [Datum] am 1. Januar 2025 in Kraft.

Art. 28

- Änderung geltenden Rechts Art. 29 Abs. 2 Ziff. 28 bis 31 des Schulgesetzes der Gemeinde Pontresina werden wie folgt geändert:
- a) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen in Absprache mit der Personalleitung;
 - b) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
 - c) Antragstellung an den Gemeindevorstand auf Anstellung und Entlassung der Schulleitung und deren Stellvertretungen;
 - d) Unterstützung der Lehrpersonen und der Schulleitung bei der Ausübung ihres Berufes, insbesondere beim Kontakt mit den Erziehungsberechtigten.

Pontresina, Datum

Gemeinde Pontresina

Vorname Name
Gemeindepräsident

Vorname Name
Gemeindeschreiber